

**POLIZEI
SACHSEN-ANHALT**

Polizeiinspektion
Dessau-Roßlau

Auskunftserteilung nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 15.03.2021 beantragten Sie die Übersendung von „Einstellungsprotokollen“ für Blitzgeräte aus vergangenen Einsätzen, aus denen die „Messschwellen“ hervorgehen, insbesondere für die Einsätze vom 04.03.2021 in der Maxim-Gorki-Straße in Köthen und in der Salegaster Chaussee in Raguhn-Jeßnitz (Ortsteil Jeßnitz).

Die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau erlässt zu Ihrem Antrag folgende Informationszugangsentscheidung:

Die von Ihnen gestellte Frage zu den jeweiligen „Messschwellen“ der beiden von Ihnen angegebenen Messstellen werden gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a), § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA beantwortet.

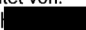
Es sind zwar zu den betreffenden Messstellen allgemeine Messprotokolle vorhanden, allerdings sind daraus nicht die von Ihnen begehrten Informationen zu entnehmen.

Ich habe die von Ihnen gewünschten Informationen durch Nachfragen von den Stellen erhalten, die die Verkehrsüberwachungen durch Geschwindigkeitsmessungen an den beiden o. a. Messstellen durchgeführt hatten.

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Dessau-Roßlau, 14.04.2021

Mein Zeichen
11.A.1.1-05114/01/2021

bearbeitet von:
Herrn 

Telefon (0340) 6000-341
Telefax (0340) 6000-260

datenschutz.pi-de
@polizei.sachsen-anhalt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
15.03.2021

Polizeiinspektion
Dessau-Roßlau
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

Telefon (0340) 6000-0
Telefax (0340) 6000-210
www.polizei.sachsen-anhalt.de

E-Mail:
poststelle.pi-de
@polizei.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Messstelle vom 04.03.2021 in der Maxim-Gorki-Straße in Köthen

Die Auslösegeschwindigkeit war auf 64 km/h eingestellt, d. h., dass das Geschwindigkeitsmessgerät ab dieser eingestellten Messgeschwindigkeit ausgelöst hätte.

Messstelle vom 04.03.2021 in der Salegaster Chaussee in Raguhn-Jeßnitz (Ortsteil Jeßnitz)

Die Auslösegeschwindigkeit war auf 84 km/h eingestellt, d. h., dass das Geschwindigkeitsmessgerät ab dieser eingestellten Geschwindigkeit ausgelöst hätte.

Diese Informationszugangsentscheidung ergeht kostenfrei.

Hinweise:

Sollten Sie über weitere Informationen aus vergangenen Verkehrsüberwachungseinsätzen (Geschwindigkeitsmessungen) im Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau verfügen wollen, bitte ich, mir dies unter Angabe des genauen Zeitraums und des konkreten örtlichen Bereichs der Geschwindigkeitsüberwachungen mitzuteilen, so dass die **voraussichtlichen Kosten**, die nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA für die Durchführung des IZG LSA zu erheben sind, ermittelt werden können.

Sofern Sie der Auffassung sind, dass Ihr Antrag abgelehnt worden sei, können Sie diese Informationszugangsentscheidung mit einem Rechtsbehelf anfechten; eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung ist auf Seite 3 erfolgt.

Diese Informationszugangsentscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Mit E-Mail vom 15.03.2021 baten Sie um schriftliche Beantwortung der o. a. Fragen. Ihr Antrag ist nach dem IZG LSA zu bearbeiten.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) IZG LSA hat jeder nach Maßgabe des IZG LSA einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gegenüber den Behörden des Landes Sachsen-Anhalt.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA entscheidet über den Antrag auf Informationszugang die Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist.

Die Polizeiinspektion Dessau-Roßlau ist eine Behörde des Landes Sachsen-Anhalt im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) IZG LSA; mithin entscheidet sie über Ihren Antrag als entscheidungsbefugte Stelle gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IZG LSA, weil sie auch berechtigt ist, über die be-

gehrten Informationen zu verfügen; Bereiche der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau haben die Geschwindigkeitsmessungen an den beiden von Ihnen angegebenen Messstellen mit Geschwindigkeitsmessgeräten vorgenommen.

Nach Prüfung Ihres Antrags auf Informationszugang bin ich zu dem Ergebnis gekommen, Ihnen den begehrten Informationszugang für die von Ihnen gestellte Frage zu den konkret benannten beiden Messstellen zu gewähren.

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 IZG LSA können Auskünfte mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden.

Von Ihrer Wahlmöglichkeit für die Art des Informationszugangs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 IZG LSA haben Sie Gebrauch gemacht. Sie baten in Ihrem Antragsschreiben um schriftliche Beantwortung in elektronischer Form, ggf. zusätzlich in Form einer postalischen Übersendung.

Diese Informationszugangsentscheidung wird Ihnen, wie beantragt, vorab per E-Mail (E-Mail-Adresse: m.burkhardt.dgme2t3sd6@fragdenstaat.de) und im Nachgang auf dem Postwege übersandt.

Die Kostenfreiheit zu dieser Informationszugangsentscheidung beruht auf den relativ geringen Aufwand für die Erteilung der Informationen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Informationszugangsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizeiinspektion Dessau-Roßlau, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

